

Satzung
des Bürgerschützenvereins Vechta,
eingetragener Verein

Durch die
Mitgliederversammlung
am 08. März 2013
beschlossene Fassung

(Vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Bürgerschützenverein Vechta e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der VR 110001 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta und wurde am 01. April 1955 errichtet.

Der Verein führt die Farben Grün und Weiß. Die Vereinsfahne führt diese Farben und zeigt außerdem auf der Vorderseite das Vereinswappen und auf der Rückseite das Stadtwappen der Stadt Vechta. Das Vereinswappen ist die Ringscheibe mit Armbrust von Eichenlaub umrahmt.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils - Dritter Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich des Schießsports, zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Schießsportveranstaltungen sowie die Unterhaltung einer Schießsportanlage zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können Ersatz für geleistete Auslagen und eine (pauschale) Vergütung für die von Ihnen aufgewandte (Arbeits-) Zeit erhalten. Über die Höhe der pauschalen Vergütung für Zeitaufwand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die pauschale Vergütung

darf den tatsächlichen Zeitaufwand nicht offensichtlich übersteigen. Zeitaufwand und geleistete Auslagen sind in üblicher und nachvollziehbarer Art und Weise zu belegen.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für jede Vergütung ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die Bewerberin / der Bewerber für den Fall ihrer / seiner Aufnahme die Satzung an.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet im Streitfall abschließend der Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Mitglieder vor dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt (vergl. § 10).

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der jeweilige hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Vechta ist kraft Satzung Ehrenmitglied und Ehrenpräsident des Vereins.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Bisher erworbene Mitgliedsrechte werden nicht berührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (vergl. § 7 dieser Satzung).

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder vor dem 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden)
- b) dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister.
- e) dem Oberst
- f) dem stellvertretenden Schriftführer
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister
- h) dem Presseoffizier
- i) dem leitenden Schießoffizier
- j) dem Hauptjugendbetreuer
- k) den Bataillonskommandeuren.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der jeweilige König nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden)
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Bei der Vertretung muss der 1. Vorsitzende anwesend sein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich (Brief, Fax oder e-mail), fernmündlich oder mündlich einberufen. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Präsident (1. Vorsitzender) leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident (2. Vorsitzender), bei dessen Abwesenheit das älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Präsident oder Schatzmeister oder Schriftführer), anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären und diesem Beschluss nach seiner Protokollierung per Fax oder per e-mail zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat (vergl. § 3), eine Stimme. Dies gilt auch für die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Präsidenten (1. Vorsitzenden), bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden), bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (1. Vorsitzenden), bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten (2. Vorsitzenden), bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand (vergl. § 9).

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Zur Änderung der Satzung und / oder zur Auflösung des Vereins ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 – 13 entsprechend.

§ 15 Königsschießen

Das Königsschießen erfolgt mit der Armbrust auf den Adler. Mit dem Haupttreffer (letztes Stück) ist die Königswürde verbunden. Für die übrigen Insignien des Adlers sind Orden ausgesetzt, die in der Schießordnung festgelegt sind.

Schützen (Mitglieder), die am Festzug nicht teilnehmen, können auf Beschluss des Vorstandes vom Königsschießen ausgeschlossen werden.

Schützenkönig/in kann jedes Mitglied des Vereins werden, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Königsanwärter/innen sind spätestens 14 Tage vor dem Schützenfest dem Präsidenten oder dem Oberst schriftlich zu melden. Der Vorstand (§ 7 der Satzung) bestimmt endgültig über die Zulassung der Königsanwärter/innen und zwar in geheimer Wahl.

Der König / die Königin erhält einen von dem Vorstand festzusetzenden Barbetrag zur Bestreitung seiner / ihrer Kosten im Königsjahr. Durch diese Regelung soll es jeder Bürgerschützin / jedem Bürgerschützen möglich sein, die Königswürde zu erlangen. Der Umfang der Vergütung darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Verein soll aufgelöst werden, wenn keine 30 Mitglieder mehr vorhanden sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung darüber ist geheim und hat schriftlich zu erfolgen.

Sollten in der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein, so ist der Vorstand berechtigt, über die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen des Vorstandes zu beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vechta, den

Claus Dalinghaus

(Präsident)

Jürgen Kalvelage

(Schatzmeister)

Thomas Warnking

(Schriftführer)

Gerd Triphaus

(Vizepräsident)

(zurzeit unbesetzt)

(stellv. Schatzmeister)

Andreas Rolfs

(stellv. Schriftführer)